lichen Befugnissen und Pflichten. Die Freiheitsstrafe verpflichtet sie zu erdulden, die vollziehende Gewalt hat gegenüber dem Verurteilten den Strafanspruch. Im Widerspruch hiermit verpflichtet der Beruf als Abgeordneter zur Teilnahme an den Verhandlungen, und der Abgeordnete wie sein Wahlkreis haben einen Anspruch auf diese Teilnahme. Es besteht also ein Konflikt von Rechten, beziehungsweise Rechtspflichten. Dieser muß lösbar sein. Denn es ist widersinnig, Entgegengesetztes zu sollen oder entgegengesetzte Rechte vor sich zu haben.

Sind öffentlich-rechtliche Pflichten von gleicher Stärke, so werden sie sich im Falle des Widerstreites gegenseitig einschränken, sind sie ungleicher Stärke, so muß im Falle des Widerstreites die höhere der geringeren vorgehen. Eine Pflicht ist höher, wenn sie einem höherwertigen Rechtsgute oder höherwertigen Interessen der Allgemeinheit dient, oder wenn die Verletzung das geringere Uebel bedeutet. Zweifellos ist nun der aus dem Abgeordnetenmandat sich ergebende Kreis von Rechtspflichten, insofern er im Widerspruch steht mit dem Kreis von öffentlich-rechtlichen Pflichten anderer Art, der höhere. Ist doch der Abgeordnete berufen, an der gesetzgebenden Gewalt des Staats, an der Kontrolle der Staatsverwaltung usw. durch Mitwirkung an der Verhandlung und Abstimmung teilzunehmen und so die obersten Verfassungsgüter des Volkes zu wahren. Die unvergleichliche Bedeutung der Pflichten des Abgeordneten für das Wohl der Gesamtheit spiegelt sich darin, daß der Abgeordnete für die Art und Weise ihrer Ausübung rechtlich unverantwortlich ist und danach in dieser Beschränkung die unbeschränkt dem Monarchen zukommende Ausnahmestellung der rechtlichen Unverantwortlichkeit genießt.

Es kann hiernach keinem Zweifel unterliegen, daß die Rechtspflicht und die Befugnis des Abgeordneten zur Teilnahme an den Kammerverhandlungen im Falle des Widerstreites mit einer Strafverduldungspflicht desselben und einem demgemäßen Strafanspruch der vollziehenden Gewalt höherwertig ist und den Vorrang hat. Hieraus ergibt sich die Rechtspflicht der vollziehenden Staatsgewalt, dem Abgeordneten zur Teilnahme an der Mitausübung der gesetzgebenden Gewalt in den Kammerverhandlungen den erforderlichen Strafurlaub zu gewähren. Gleichgültig ist es, ob der Strafanspruch dem Reiche oder dem einzelnen Bundesstaate zusteht. Offenbar liegt es nicht in der Absicht der Reichsverfassung oder der Reichsgesetze, den Wahlkreis eines Bundesstaates zum Landtag behufs Durchführung des Strafanspruches vorübergehend rechtlos zu machen.

Einen Einwand kann man auch nicht aus Absatz 4 Artikel 84 der preußischen Verfassung erheben. Dort heißt es:

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammer und eine jede Untersuchungs- oder Zivilhaft wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.

Es wird neben dem Recht des Abgeordneten auf Teilnahme an den Kammerverhandlungen auch ein solches der Kammer selbst im Widerstreit mit einem Gefangenhaltungsanspruch der vollziehenden Gewalt anerkannt. Selbstverständlich sollte jenes Recht der Kammer das gleiche des Abgeordneten und seines Wahlkreises in diesem Kollisionsfalle nicht ausschließen. Die Kammer hat behufs Erfüllung der verfassungsmäßigen Vollzähligkeit ein Recht auf Anwesenheit jedes Mitgliedes. Aber auch jedes Mitglied hat ein Anwesenheitsrecht, gleichviel, ob die Kammer seine Anwesenheit begehrt oder nicht.

Wien, 2. Juli. Das **Abgeordnetenhaus** lehnte den Dringlichkeitsantrag Breiter-Romanczuk über das Vorgehen der Gendarmerie gegen die ruthenischen Bauern in Galizien ab.

Der heilige Boccaccio.

Im Jahre 1437 spielte man in der guten Stadt Metz ein „Mysterium", das „die Rache Jesu Christi" hieß, und in dem unter den Heiligen und den berühmten Märtyrern, die den Hofstaat des Erlösers bildeten, sich auch ein gewisser Boccaccio, ein Mann von erbaulicher Frömmigkeit, befand; dieser Boccaccio aber war kein anderer als der Dichter des ausgelassenen „Decamerone". Niemand war empört über die Heiligsprechung des Erzählers so schlüpfriger Geschichten, denn Boccaccio hatte nach einer stürmischen und bewegten Jugend ein gottgefälliges Leben geführt, und als er am 21. Dezember 1375 sich zu seinen Vätern versammelte, hatten ihm die Frommen seinen sündigen Lebenswandel von einst längst verzeihen.

Diese hübsche Geschichte erzählt der italienische Schriftsteller Rodocanachi in einem dieser Tage erschienenen Buche über Boccaccio und seine Zeit. Man darf nun freilich nicht glauben, daß Giovanni Boccaccio in seiner Sünden Maienblüte von der Kirche überhaupt nichts habe wissen wollen. Gottlos ist er nie gewesen, und eine gewisse Frömmigkeit war ihm selbst in seinen tollsten Tagen eigen. Er ging fleißig in die Kirche, und in der Kirche, im Schatten eines Pfeilers, war es auch, wo er zum ersten Mal die göttliche Fiametta erschaute, die bald die Königin seines Herzens werden sollte. Die Italiener jener Zeit verstanden sehr gut das Strenge mit dem Zarten, das Lockere mit dem Ernsten zu paaren, und ein hübscher Liebesschwur wurde nicht selten durch ein feierliches Gebet bekräftigt. Die Helden des „Decamerone" ergehen sich in allerlei Frivolitäten, vernachlässigt aber darum ein einziger von ihnen seine Pflichten gegen die Kirche? Genau so geartet war auch der Verfasser des Buches, und wenn er auf der einen Seite die Mönche verspottete, betonte er ganz gewiß auf der anderen seinen tiefsten Respekt vor der Kirche.

Boccaccio wurde gestraft, womit er gesündigt hatte. Nachdem er in seinen Geschichten so oft auf Kosten betrogener Verliebten hatte lachen machen, fiel es dem armen Manne, als er schon den Vierzig nahe war, ein, sich in eine sehr schöne Witwe zu verlieben; die Witib tat, als ob sie sein heißes Verlangen stillen wollte, war aber boshaft genug, die glühenden Liebesbriefe, die er ihr schrieb, in ganz Florenz herumzuzeigen. Der verspottete Dichter war darob ganz konsterniert und begann das weibliche Geschlecht, das er bis dahin so geliebt hatte, derart zu hassen, daß er sich zu den Worten hinreißen ließ: „Das Weib ist ein unvollkommenes Tier, das von tausend bösen Leidenschaften beseelt ist; es lohnt nicht, darüber zu sprechen oder gar ernstlich zu diskutieren."

Um diese Zeit geschah es, daß ein Karthäusermönch von Siena auf Grund eines Traumgesichts den durch enge Freundschaft miteinander verbundenen Dichtern Petrarca und Boccaccio durch einen seiner Brüder sagen ließ, daß sie nur noch wenige Jahre zu leben hätten. Der kluge Petrarca erwiderte, als ihm ein Freund den Besuch des Mönches ankündigte, daß er ihn in aller Ruhe erwarte und sich weitere Schritte vorbehalte. Boccaccio aber kam schneller zu einem Entschluß: er sagte sofort dem weltlichen Leben Valet und zog sich in die Einsamkeit zurück, um sich gelehrten Arbeiten und Werken der Buße und Reue zu widmen. Bevor er diesen ernsten Entschluß ausführte, schrieb er allerdings noch ein letztes Gedicht zu Ehren der zwölf Damen, die er geliebt hatte. Er zeigte sie, wie sie auf einer großen blumigen Wiese liebliche Tänze tanzten. Als er sie aber zählen und nennen wollte, erkannte er, daß es dreizehn waren, woraus man erkennt, daß seine Liebesbuchführung recht mangelhaft war.

Was Boccaccio bereute, was er in dem kleinen toskanischen Orte, in dem er zuletzt lebte, büßen zu müssen glaubte, war nur seine stürmische Jugend mit ihren zahlreichen Liebesabenteuern, nicht aber das Buch, das ihn unsterblich gemacht hat. Niemand wußte damals den „Decamerone" nach seinem wahren Werte zu schätzen, und Boccaccio selbst machte nicht viel Wesens davon. Seine Freunde betrachteten diese Geschichtensammlung als ein Werk, das besondere Beachtung nicht verdiente. Petrarca schrieb ihm eines Tages, als auch er sich bekehrt hatte: „Das Buch, das Sie einst in Ihrer Muttersprache geschrieben haben, in Ihrer Jugend wahrscheinlich, ist mir jüngst durch Zufall in die Hände gefallen. Ich habe es gesehen — wenn ich sagen würde, ich habe es gelesen, würde ich lügen. Das Werk ist zu lang und ist nur in Prosa geschrieben . . . Ich habe das Buch mit großem Vergnügen durchgeblättert. Einige etwas freie Stellen, die sich darin finden, entschuldige ich mit dem Alter, in dem Sie schrieben, mit der Stilart, dem Idiom, dem lockeren Sujet und mit der Frivolität der Leser, die Sie im Auge hatten." Und Boccaccio war mit dieser Kritik durchaus zufrieden. Er ahnte selbst nicht, daß diese „in Prosa" geschriebenen Geschichten seinen Namen berühmt machen würden.

C. E.

Weingartner und die Wagnerianer.

Der Direktor der Wiener Hofoper Felix Weingartner hatte bei einer Neuinszenierung von Wagners „Walküre" einige Striche gebraucht, eine Kühnheit, die ihm eine Demonstration der Wagnerianer in der Oper, zahlreiche mißfällige Besprechungen und schließlich sogar eine „Entschließung" des Grazer Richard Wagner-Vereins eingetragen haben. Bei dieser Entschließung ist Weingartner endlich die Geduld gerissen, und er hat in der „Neuen Freien Presse" einen offenen Brief an die Grazer gerichtet, dessen Schluß folgendermaßen lautet:

„Wenn Sie sich vor Ihrem Angriffe informiert hätten, hätte ich Ihnen auch mitgeteilt, daß ich durch meine, jetzt bereits drei Jahrzehnte umfassende theoretische und praktische Beschäftigung mit Wagners Werken und die dadurch gewonnene innige Vertrautheit mit ihnen, die mir vielleicht sogar die verehrlichen Wagner-Vereine nicht absprechen werden, zur festen Ueberzeugung gelangt bin, daß manche Teile der „Nibelungen", des „Tannhäuser", ja sogar des kurzen „Holländer" zu lang geraten sind, nicht in Hinsicht auf die Zeitdauer an sich, sondern zu lang im Sinne der Organik, der dramatischen Notwendigkeit, und, in den beiden genannten früheren Werken, auch des einheitlichen Stiles. An solchen Stellen sinnvoll zu kürzen, halte ich für eine, den ästhetischen Genuß, das Verständnis und die Aufnahmefähigkeit in hervorragender Weise fördernde künstlerische Pflicht. Seit jeher gewohnt, soweit mir die Möglichkeit dazu gegeben ist, die Verwirklichung dessen anzuführen, was ich vor mir selbst verantworten kann, frei vom entnervenden Autoritätsdusel und der gottseligen Genügsamkeit, die sich wohl Gott wie wichtig dünkt, wenn sie auf dem endlich Erreichten behaglich ausruht wie Fafner auf seinem Hort, erkläre ich Ihnen, daß ich die mir notwendig erscheinenden Kürzungen in mehreren Werken Wagners einführen werde, ohne mich von Widersprüchen, welcher Art sie auch sein mögen, im geringsten beirren zu lassen. Erlauben Sie mir, dieser Erklärung hinzuzufügen, daß ich „Wagner" und „Wagnerianer" keineswegs für verwandte, sondern für einander diametral entgegengesetzte Vorstellungen halte. Ich verehre Wagner so hoch, daß ich die Ehre haben muß, mich als einen geradezu enthusiastischen Anti-Wagnerianer zu bekennen.

In vorzüglicher Hochachtung

Felix Weingartner."

Die Schulden der deutschen Städte.

Die Zentralstelle des Deutschen Städtetages, der am 6. d. M. in München zusammentritt, hat ein Sonderheft herausgegeben, das interessante Mitteilungen enthält. Der Direktor des Statistischen Amts der Stadt Düsseldorf, Dr. Otto Most veröffentlicht eine wertvolle Arbeit über: Die Anleiheaufnahme der größeren deutschen Städte im Jahrzehnt 1897/1907. Es handelt sich dabei lediglich um Art und Umfang der Belastung des Anleihemarktes durch die städtischen Kreditbedürfnisse. Die Nachweisungen umfassen alle deutschen Städte mit mehr als 25,000 Einwohnern, mit Ausnahme Stendals und der freien Städte Bremen, Hamburg und Lübeck. Die 165 deutschen Städte sind in 5 Gruppen geschieden:

1. Berlin mit zwei Millionen Einwohnern, 2. sechs Städte von mehr als 300.000 Seelen mit $2^3/_4$ Millionen Einwohnern, 3. 32 Städte von 100.000 bis 300.000 Seelen mit zusammen 5,636.947 Einwohnern, 4. 43 Städte von 50.000 bis 100,000 Seelen mit zusammen 2,875,957 Einwohnern, 5. 83 Städte von 25,000 bis 50,000 Seelen mit zusammen $2^3/_4$ Millionen Einwohnern, also mit insgesamt 16 Millionen Einwohnern oder

einem Viertel des deutschen Volkes.

Welche Bedeutung das Kreditbedürfnis dieser Städte als die Träger des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts für den deutschen Geldmarkt haben muß, erhellt schon daraus, daß ihre Anleiheschulden am 31. März 1907 rund 3,8 Milliarden Mark betrugen, während gleichzeitig sich die Schulden des Deutschen Reiches auf nur 3,4 Milliarden Mark beliefen.

Im einzelnen hatten Ende März dieses Jahres Anleiheschulden: 1. Berlin: $378^1/_2$ Millionen Mark, 2. die 6 weiteren Städte rund $872^1/_2$ Millionen Mark, 3. die 32 Städte $1400^1/_2$ Millionen Mark, 4. die 43 Städte $636^1/_2$ Millionen Mark und 5. die 83 Städte $502^1/_2$ Millionen Mark.

Diese Uebersicht illustriert zwei bekannte Tatsachen: erstens das nicht nur absolut, sondern vor allem auch relativ sehr verschiedene Gewicht der einzelnen Ortsgrößenklassen für den Anleihemarkt — es entfallen nämlich von den gesamten Anleiheschulden auf den Kopf in Gruppe 1. 186 Mark (Berlin), 2. 312 Mark, 3. 248 Mark, 4. 221 Mark und 5. 183 Mark oder durchschnittlich 235 Mark. Berlin steht danach am günstigsten da. Dies Verhältnis wird sich mit der notwendig werdenden Aufnahme neuer Anleihen für die geplanten Untergrundbahnen usw. natürlich wieder verschieben.

Diese 3,8 Milliarden Mark Schulden der deutschen Städte sind nun zwar keineswegs neuen und neuesten Ursprungs — die Obligationsschulden derselben 165 Städte betrugen Ende März 1897 schon 1,3 Milliarden Mark, in ihrer überwiegenden Mehrheit aber entstammen sie doch erst dem letzten Jahrzehnt. Es nahmen nämlich 1897/1907 Anleiheschulden auf: 1. Berlin 188 Millionen Mark, 2. sechs Städte mit über 300,000 Einwohnern $598^1/_2$ Millionen Mark, 3. 32 Städte: $1030^3/_4$ Millionen Mark, 4. 43 Städte: 479 Millionen Mark und 5. 83 Städte: $402^1/_2$ Millionen Mark, insgesamt 165 Städte: 2694 Millionen Mark.

Auf den Kopf

entfallen in Berlin von diesen Neuaufnahmen: 92 Mark, auf Gruppe 2: $212^1/_2$ Mark, auf Gruppe 3: $182^3/_4$ Mark, auf Gruppe 4: $166^1/_2$ Mark und auf Gruppe 5: $146^1/_4$ Mark oder durchschnittlich $167^1/_2$ Mark. Auch hier steht Berlin am günstigsten da. Abgesehen von Berlin steht die Kopfquote mit der Ortsgrößenklasse, aber in erheblich geringerem Maße als bei der Vergleichung des Schuldenstandes.

Die Zunahme der Obligationsschulden betrug im verflossenen Jahrzehnt: in Berlin rund 60 vom Hundert, in Gruppe 2: 92 vom Hundert, in Gruppe 3: $75^1/_2$ vom Hundert, in Gruppe 4: 82 und in 5: $73^1/_2$ vom Hundert. Die Anleihezunahme übertrifft die Bevölkerungszunahme am meisten in den Städten über 300,000 Einwohner und in den Orten mit 50,000 bis 100,000 Einwohnern, am wenigsten — hier macht Berlin wieder eine Ausnahme — in den Städten mit 100,000 bis 300,000 Einwohnern und unter 50,000 Einwohnern. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß einzelne Städte sprungweise zugenommen haben, und daß eine quantitative Zunahme der Bevölkerung nicht immer eine qualitative Verbesserung bedeutet.

Besonders interessant ist die Feststellung der

Gläubiger der Städte.

Die eigenen Sparkassen der schuldnerischen Städte haben rund $142^1/_2$ Millionen Mark oder 26 vom Hundert, fremde Sparkassen $46^1/_2$ Millionen Mark oder $8^1/_2$ vom Hundert, Stiftungen usw. $^1/_2$ Million Mark oder 1 vom Hundert, Landesbanken, Provinzialhilfskassen: $165^1/_2$ Millionen Mark oder 30 vom Hundert, Landesversicherungsanstalten $67^1/_2$ Millionen Mark oder $12^1/_4$ vom Hundert und Einzelbanken $38^1/_2$ Millionen Mark oder 6 vom Hundert, Bankkonsortien 60,000 Mark, Privatversicherungsgesellschaften $38^1/_2$ Millionen Mark oder 7 vom Hundert, Privatpersonen $12^1/_2$ Millionen Mark oder $2^1/_4$ vom Hundert, Knappschaftsvereine $32^1/_2$ Millionen Mark oder 6 vom Hundert, Pensionskassen der Arbeiter der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft 4 Millionen Mark oder 0,75 vom Hundert, sonstige (v. Cohnsche Landesstiftung Dessau usw.) $2^1/_2$ Millionen Mark oder 0,50 vom Hundert Darlehen gewährt.

Der „Reichsverband" als Kläger.

(Telegraphischer Bericht.)

Kassel, 2. Juli.

Vor dem hiesigen Schöffengericht gelangte heute die Beleidigungsklage zur Verhandlung, die 16 Mitglieder der Kasseler Filiale des Reichsverbandes zur Bekämpfung der Sozialdemokratie gegen den Redakteur Hauschild vom sozialdemokratischen „Volksblatt" angetrengt hatten. Die bei der Staatsanwaltschaft beantragte Erhebung der öffentlichen Anklage war abgelehnt worden. Unter Anklage gestellt sind acht Artikel des „Volksblattes" vom September bis Oktober 1907, in denen von dem „schönen Gebaren der reichsverbändlerischen Horde" die Rede ist, die die Vorkämpfer der Sozialdemokratie verleumdeten, mit Kot bewürfen, sie als Gesindel bezeichneten und ihre Leistungen idiotisch nannten. Weiter wird gesprochen von Reichsverbändlern als politischen Giftmischern" unter Bezugnahme auf einen Artikel des „Berl. Tageblattes" über das Vorgehen des „Reichsverbandes in Wilmersdorf, es wird dem Reichsverbande ferner vorgeworfen Lüge, Intrige und Verhetzung, es wird von einer „Reichsverbandsippschaft" gesprochen, der „jeder anständige, auf Reinlichkeit stehende Mensch" entgegentreten müsse. Schließlich ist die Rede von „Reichslügenverbändlern" und „dem schmutzigen Reichsverband". Die Reichsverbandsmitglieder werden mit „großen Trotteln" verglichen und von der Abkürzung R. V. (Reichsverband) wird gesagt, man dürfe dies nicht als „Rindvieh" lesen. Weiter wird gesprochen von „Reichsverbandsfriteln, Reichsverbandsschwindlern" usw.

Den Vorsitz in der Verhandlung führt Amtsrichter Kreutzin, die Kläger vertritt Rechtsanwalt Dr. Weiß (Kassel), den Angeklagten Reichstagsabgeordneter Rechtsanwalt Dr. Frank (Mannheim). Der Angeklagte Hauschild gab bei seiner Vernehmung an, daß er nicht die Absicht gehabt habe, die Kläger, die er gar nicht persönlich kenne, zu beleidigen. Ihm sei es lediglich darauf angekommen, die Kampfesweise des Reichsverbandes als verwerflich zu kennzeichnen. Rechtsanwalt Dr. Weiß hob hervor, daß aus den gebrauchten Schimpfworten zweifellos die Absicht der Beleidigung hervorgehe. Der Angeklagte habe die Mitglieder des Reichsverbandes persönlich treffen wollen und zu diesem Zweck kränkende Worte gebraucht. Eine Geldstrafe sei deshalb hier nicht am Platze.

Rechtsanwalt Dr. Frank dagegen betonte, daß der Reichsverband als Verband gar nicht beleidigt werden könnte. Der Angeklagte habe nicht das einzelne Mitglied des Reichsverbandes mit seinen Angriffen treffen wollen, sondern lediglich die Gesamtheit. Nicht um die Bekämpfung von Personen habe es sich für ihn gehandelt, sondern um die Bekämpfung einer politischen Kampfesweise, die ihrer Spitze persönlich gegen einzelne sozialdemokratische Führer richte. Der Reichsverband habe die Sozialdemokratie schon viel schärfer angegriffen, als es hier der Angeklagte mit ihm tue, das Maß des Erlaubten sei nicht überschritten, und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.

Das Gericht sprach den Angeklagten frei, da es nicht für erwiesen hielt, daß er habe sagen wollen, jedes Reichsverbandsmitglied sei ein Schwindler oder wie die angewandten Ausdrücke heißen. Vielmehr habe es sich für den Angeklagten darum gehandelt, gegen die Kampfesweise des Reichsverbandes vorzugehen. Lediglich den Verband in seiner Gesamtheit habe er treffen wollen, nicht einzelne Mitglieder. Deshalb seien die einzelnen Mitglieder auch nicht berechtigt, auf dem Klagewege gegen den Angeklagten vorzugehen, und es mußte daher auf Freisprechung erkannt werden.

Die Reichersche Hochschule für dramatische Kunst (Direktor Friedrich Moest), Berlin-Charlottenburg, Grolmanstraße 27 versendet soeben den Bericht über das mit dem 1. Juli dieses Jahres abgelaufene Schuljahr. Die im Jahre 1899 gegründete Anstalt sieht heute auf eine neunjährige erfolgreiche Tätigkeit zurück. Die zahlreichen günstigen Pressestimmen, die der Jahresbericht in der Hauptsache wiedergibt, sowie der ausführliche Nachweis über die Schülerengagements legen das beste Zeugnis ab für die an der Reicherschen Hochschule befolgte Lehrmethode. Frühere Studierende sind, außer an einer ganzen Reihe von Hof- und Stadttheatern, auch an nahezu sämtlichen Berliner Bühnen engagiert. Von den Absolventen dieses Jahrganges wurden bisher Fräulein Eindöpfer und Herr Riemann dem „Debbel-Theater", Herr Schulte dem „Neuen Theater" und Fräulein Dalmaren dem „Lustspielhaus" verpflichtet. — Der Jahresbericht ist kostenlos durch das Sekretariat zu beziehen.

Pflege alter Kunst. Ein Verein zur Wiederbelebung des Interesses für alte Kunst hat sich aus männlichen und weiblichen Berufskünstlern gebildet, die sich neben ihrem eigenen Schaffen auch mit dem anregenden Kopieren von Werken alter Meister befassen. Durch praktische Versuche soll die Lösung der Frage nach der Technik der alten Meister gefördert werden. Man will durch Ausstellungen, besonders in Städten ohne Galerien, sowie durch öffentliche volkstümliche Vorträge das Interesse an der alten Kunst immer von neuem anzuregen suchen. Den Vorsitz führt Maler Otto Blankenstein-Berlin, das Schriftführeramt hat Maler Eugen Schmidt-Herbolz in Steglitz übernommen.

Die Gradschienausstellung im Garten des königlichen Kunstgewerbemuseums, Prinz Albrechtstraße 8, wird von heute ab an allen Wochentagen außer Montags von 10 Uhr früh bis 8 Uhr abends unentgeltlich zugänglich sein; Sonntags 12 bis 6 Uhr.

Theaterchronik. Das Gastspiel des Hamburger Neuen Operetten-Theaters (Direktion Bendiner) im Neuen Schauspielhaus, das zunächst nur für einen Monat vereinbart war, hat infolge der starken Zugkraft, die die Operette „Die Dollarprinzessin" ausübt, eine Verlängerung für die Dauer eines weiteren Monats erfahren.

Mohammeds Sarg elektrisch beleuchtet. Wie aus Kairo gemeldet wird, soll die Grabkapelle in Medina, in der der Prophet Mohammed beerdigt ist, elektrisch beleuchtet werden. Man sieht — der Islam macht der Moderne eifrig Konzessionen. Allerdings werden die Bogenlampen Mohammeds Sarg erst im nächsten Jahre bestrahlen. Diese technische Neuerung wird Hand in Hand mit der Vollendung der Eisenbahn nach den beiden Heiligtümern des Islams — Mekka und Medina — gehen. Diese Linien sollen im Anfang des nächsten Jahres dem Pilgerverkehr übergeben werden.